

62 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (45 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten gesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz und das Wehr gesetz 1990 geändert werden,

über den Antrag 106/A(E) der Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen betreffend Reform des Bezügegesetzes sowie

über den Antrag 107/A(E) der Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen betreffend Entfall des Abfertigungsanspruches beim Wechsel zwischen zwei politischen Funktionen

Der vorliegende Entwurf in 45 der Beilagen sieht insbesondere folgende Regelung vor:

1. Weiterhin Anwendung der für die Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen auf die Beamten, die in den auf Grund des EWR-Vertrages aus gegliederten Bereichen, also der Fernmeldehoheitsverwaltung, beschäftigt sind,
2. Schaffung von Bestimmungen im B-GBG, mit denen die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihre Vorsitzenden nach dem UOG 1993 mit jenen nach dem bisherigen UOG gleichgestellt werden,
3. Ersatz fehlerhafter Ausdrücke und Zitierungen der in letzter Zeit ergangenen umfangreichen Novellen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Besoldungsreformgesetzes 1994, BGBl. Nr. 550, durch die richtigen Texte,
4. Schaffung der Möglichkeit, freie Planstellen auch nach erfolgter Ausschreibung mit geeigneten Bundesbediensteten ohne Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zu besetzen,
5. Regelung der Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung von Vergütungen analog der Regelung über den Monatsbezug,
6. Angleichung des LLDG 1985 an das LDG 1994 hinsichtlich der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung,
7. Möglichkeit des Widerrufs einer Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit, danach nur mit Zustimmung der Dienstbehörde,
8. Eröffnung der Verwendungsgruppe L2a1 für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehr amtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, und damit gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie für solche Lehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis,
9. Klarstellung bei Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung des Grundsatzes tatsächlich entstandener Mehraufwendungen,
10. Anpassung der Reisegebührenregelung für die mit der Spielbankenaufsicht betrauten Beamten an die organisatorischen Änderungen, die als Folge der Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingetreten sind,

11. Regelung pensionsrechtlicher Bestimmungen für Militärpersonen auf Zeit,
12. Dauer des Dienstverhältnisses für Militärpiloten auf Zeit,
13. Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Dienstprüfung der Grundausbildung II für Bedienstete im Postautodienst, die an kleineren Postautostellen die Vorverwendungserfordernisse nur vertretungweise erbringen können,
14. Einbau der Regelungen des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen in das Pensionsgesetz 1965.

Zum Antrag 106/A(E):

Die Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen haben am 1. Dezember 1994 den gegenständlichen Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der vorliegende Entschließungsantrag dient der Schaffung der geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterausschusses des Verfassungsausschusses in dessen Rahmen bis zum Juni 1995 eine Gesamtreform des Bezügegesetzes erarbeitet werden soll.“

Zum Antrag 107/A(E):

Die Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen haben am 1. Dezember 1994 den erwähnten Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag dient als geschäftsordnungsrechtliche Grundlage für eine Änderung des Bezügegesetzes in der nächsten Sitzung des Verfassungsausschusses.“

Der Verfassungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage sowie die angeführten Anträge in seinen Sitzungen am 6. und 14. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. In den Debatten ergriffen die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Städler, Johannes Voggenhuber, Dr. Heinz Fischer, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Mag. Dr. Willi Brauner, Dr. Josef Cap, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Herbert Scheibner sowie die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Brigitte Ederer das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol und Genossen berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Der am 13. Dezember 1994 erzielte Gehaltsabschluß sieht eine Erhöhung der Bezüge (mit Ausnahme der Haushaltszulage) der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1995 um 2,87% und eine Sonderregelung für das Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz für das Jahr 1995 vor. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1995.“

Diese Bezugserhöhung erfordert Mehrkosten von 5,3 Milliarden Schilling je Kalenderjahr. Für die Bedeckung wird im Bundesvoranschlag 1995 vorzusorgen sein. Bis zur Erstellung des Bundesvoranschlags für 1995 ist im Rahmen des Budgetprovisoriums das Auslangen zu finden.

Zu diesen Änderungen wird im einzelnen festgehalten:

Zu Art. I Z 3, Art. XIV Z 1, Art. XV Z 1 und Art. XVIII Z 6 (§ 14 Abs. 2 BDG 1979, § 12 Abs. 2 LDG 1984, § 12 Abs. 2 LLDG 1985 und § 83 Abs. 2 RDG):

Die Änderung dieser Bestimmungen wurde auf Grund der Aufsplitterung der entsprechenden Regelungen über die Außerdienststellung notwendig. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die den bisher unter den Anwendungsbereich der Außerdienststellungsbestimmungen fallenden Beamten gebotene Möglichkeit, auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, aufrecht bleibt, jedoch nicht auf einen Beamten, der infolge seiner Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament außer Dienst gestellt wurde, ausgedehnt wird.

Zu Art. I Z 5 (§§ 18 und 19 BDG 1979):

Über die bereits bisher im § 18 genannten Funktionen hinausgehend soll auch die Bewerbung um ein Mandat im Europäischen Parlament den Anspruch auf die erforderliche freie Zeit ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses begründen.

Da für die Ausübung des Mandates im Europäischen Parlament mit der bloßen Gewährung der erforderlichen freien Zeit — insbesondere infolge der mit der Entfernung vom Dienstort zum Tagungs-

62 der Beilagen

3

ort des Europäischen Parlaments zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes — nicht das Auslangen gefunden werden kann, bestimmt § 19 Z 2, daß die dienstrechte Stellung von Beamten, die Mitglied des Europäischen Parlaments sind, jener angeglichen wird, die bereits bisher für einen Beamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied der Volksanwaltschaft ist, gilt. Sie sind daher für die Dauer der Funktion außer Dienst zu stellen.

Anders als im Bezügegesetz, in dessen Regelungsbereich nur jene Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgenommen wurden, die von Österreich in dieses Parlament entsandt wurden, soll der Anspruch auf die erforderliche freie Zeit bzw. Außerdienststellung auch für jene im österreichischen Bundesdienst tätigen Beamte bestehen, die sich um ein Mandat im Europäischen Parlament für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben oder die ein solches Mandat ausüben.

Zu Art. II Z 5 (§ 13 Abs. 9a und 9b GG 1956):

Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Europäischen Parlaments ist, entfallen für die Dauer der Ausübung dieses Mandates. Für Anlaßfälle, die nicht zu Monatsgrenzen eintreten bzw. entfallen, soll die tageweise Betrachtung, wie sie im § 13 Abs. 4 vorgesehen ist, auch hinsichtlich dieser Entfallsbestimmung zum Tragen kommen. Dienstbezüge sind gemäß § 13 Abs. 7 alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührende Geldleistungen.

Gemäß § 156 BDG 1979 bleiben in den Fällen der §§ 17 bis 19 BDG 1979 (Außerdienststellung) alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent ergeben. Für die mit einer solchen Lehrbefugnis ausgestatteten Personen, die Mitglied des Europäischen Parlamentes sind, sieht der neue § 13 Abs. 6b eine Sonderregelung vor. Eine Kollegiengeldabgeltung nach dem Gehaltsgesetz 1956 (§§ 51 und 51a) kann solchen Personen als Außerdienstgestellten nicht zukommen. Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen kommen jedoch in Betracht und sollen nicht ausgeschlossen, jedoch mit 25vH der Dienstbezüge begrenzt werden.

Zu Art. II Z 6a bis 6c, 10, 11, 14 bis 44b, 46a, 48, 49a, 50a, 50b, 51a, 53a, 54 bis 59, 62 bis 64, 67 bis 72, 75, 77, 78, 80 bis 82, 87, 89 bis 91, 93 und 98 bis 101 (GG 1956):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 ab 1. Jänner 1995.

Zu Art. III Z 1 bis 4 und 8 bis 21 (VBG 1948):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Vertragsbedienstengesetzes 1948 ab 1. Jänner 1995.

Zu Art. VI Z 3 (§ 14a KUG):

§ 32 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sieht vor, daß mit 1. Jänner 1995 das Karenzurlaubsgeld um jenen Betrag zu erhöhen ist, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes um den Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) für das Kalenderjahr 1995 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1993.

Auf Grund des Anpassungsfaktors wird der Tagessatz des Karenzurlaubsgeldes gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz für das Jahr 1995 um 0,50 S pro Tag, sohin um 15 S pro Monat erhöht. Das Karenzurlaubsgeld nach dem AIVG beträgt somit im Jahre 1995 für verheiratete Mütter S 181,30 pro Tag und für alleinstehende Mütter 268,80 S pro Tag.

Das Karenzurlaubsgeldgesetz bestimmt, daß das Karenzurlaubsgeld nach einem Prozentsatz des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V berechnet wird.

Um eine der Arbeitslosenversicherung vergleichbare Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes zu erreichen, wurde im Rahmen des Gehaltsabschlusses vom 13. Dezember 1994 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, daß so wie schon bisher für 1994 auch im Jahre 1995 die Berechnung des Karenzurlaubsgeldes auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erfolgt. Für das Jahr 1995 ist dem sich daraus ergebenden Betrag ein Betrag von 147 S monatlich hinzuzurechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 15 S pro Monat gegenüber dem Jahr 1994.

Die Änderung des § 14a wird auch in den Inkrafttretensbestimmungen des § 15 Abs. 5 KUG berücksichtigt.

Zu Art. XI Z 1 bis 6 und 9 (BF-DO 1986):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen der Bundesforst-Dienstordnung 1986 ab 1. Jänner 1995.

Zu Art. XIV Z 2 und Art. XV Z 2 (§ 15 Abs. 6 bis 8 LDG 1984 und § 15 Abs. 6 bis 8 LLDG 1985):

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß auch für den von diesen Bundesgesetzen erfaßten Kreis von Beamten den §§ 18 und 19 BDG 1979 analoge Regelungen bestehen. Auf die Erläuterungen zu den §§ 18 und 19 BDG 1979 wird daher verwiesen.

Zu Art. XVIII Z 1 bis 5 (RDG):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung von Bezugsansätzen des Richterdienstgesetzes ab 1. Jänner 1995.

Zu Art. XIX Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 8 B-KUVG):

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung um „die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments“ werden diese kranken- und unfallsversicherungsrechtlich den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates gleichgestellt.

Durch die Wortfolge „die von Österreich entsandten ...“ soll — gleich dem § 23a des Bezügegesetzes — sichergestellt werden, daß vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes nur jene Mitglieder des Europäischen Parlaments erfaßt sind, die von Österreich in dieses Parlament entsandt worden sind.

Zu Art. XX (Art. IV der 31. GG-Novelle):

Durch die 31. Gehaltsgesetz-Novelle wurde die Besoldung der Universitäts(Hochschul)assistenten neu geregelt. Art. IV der angeführten Novelle sollte Bezugsminderungen, die in Einzelfällen beim Übertritt in das neue System eintreten könnten, vermeiden. Die in dieser Regelung enthaltene Bezugstabelle wird entsprechend dem Abkommen vom 13. Dezember 1994 für die Zeit ab 1. Jänner 1995 ebenfalls um 2,87% valorisiert.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Anträge 106/A(E) und 107/A(E) gelten als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete DDr. Erwin Niederwieser gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 12 14

DDr. Erwin Niederwieser

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann

%.
%

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslands-einsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbe-handlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz und das Beamten-Kran-ken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4a Abs. 1 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.*

2. *Im § 4a Abs. 4 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 1“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1“ ersetzt.*

3. *§ 14 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Beamte, auf den § 17 oder § 19 Z 1 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

4. *§ 14 Abs. 7 Z 2 lautet:*

„2. Dienstenthebung gemäß § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522,“

5. *Die §§ 18 und 19 lauten:*

„§ 18. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 19. Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder

2. Mitglied des Europäischen Parlaments

ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.“

6. *Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

7. *Im § 38 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortgruppe „an einen anderen Dienstort“.*

8. *§ 41a Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Vertreter der Dienstnehmer sind namhaft zu machen:

1. für die Senate für Berufungswerber aus dem Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten,
2. in allen übrigen Fällen von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Macht eine Gewerkschaft innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler die Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung für den betreffenden Bereich dem Bundeskanzler.“

9. *§ 41c Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

10. *§ 41e Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission geeignete Schriftführer beizustellen.“

11. *Im § 140 Abs. 3 werden die Worte*

„für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde, der einen Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes leitet

Einsatzleiter“

durch die Worte

„für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeibehörde bei Dienstleistung in Uniform
bis zur Gehaltsstufe 6
in den Gehaltsstufen 7 bis 10
ersetzt.

Kommissär
Rat“

12. *Die Überschrift vor § 145a lautet:*

„Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen“

13. *An die Stelle des § 145a Abs. 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:*

„(1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant
	—	8	
	1 bis 11	7	Hauptmann
		10	
	—	14	Major
	1	14	
	2 bis 11	13	Oberstleutnant
	3	17, zweites Halbjahr	
	4 bis 6	16	Oberst
	7 bis 11	15	

62 der Beilagen

7

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 2a			Gruppeninspektor
	—	12	Bezirksinspektor
	1	11, zweites Jahr	
	2 bis 7	10	Abteilungsinspektor
	3 und 4	15	
	5	14	
	6	13, zweites Jahr	Kontrollinspektor; hiervon abweichend für Beamte des Kriminaldienstes: Oberinspektor
	7	12, zweites Jahr	
E 2b			Chefinspektor
		4	Inspektor
		15	Revierinspektor
E 2c			Gruppeninspektor
			Aspirant

(2) Beamten der Verwendungsgruppe E 2b gebührt der im Abs. 1 vorgesehene Amtstitel „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von sechs Jahren.

(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen: Abteilungsleiter und Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommendant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz und Linz, Leiter der Justizwachschule, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache.“

14. § 151 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

15. § 151 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer, sofern die Militärperson auf Zeit nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet, sofern sie sich nicht wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand befindet, oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft oder
3. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen.“

16. § 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.“

17. Dem § 151 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abweichend vom Abs. 1 stehen Militärpersonen auf Zeit, die als Militärpiloten verwendet werden, in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von neun Jahren. Eine Weiterbestellung ist unzulässig.“

18. Im § 152 Abs. 1 lautet der die Verwendungsgruppe M BO 1 betreffende Teil der Tabelle:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 6	10 9 8		Major
	— 1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	1 2 und 3 4 5 und 6	15 14 13 12		Oberst
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier
	4 5 6	17 16 15		
	7 und 8			
	9			General

19. Im § 152a Abs. 1 lautet der die Verwendungsgruppe M ZO 1 betreffende Teil der Tabelle:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
	— 1 2 bis 6	10 9 8		Major
	— 1 2 und 3 4 bis 6	14 12 11 10		Oberstleutnant
	5 und 6	12		Oberst
	7			Brigadier

20. Nach § 233 wird folgender § 233a eingefügt:

„Versetzung in den Ruhestand

§ 233a. Ein Beamter, der dem im § 114 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, umschriebenen Personenkreis angehört, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt hat. Die Versetzung in den Ruhestand wird mit der Rechtskraft des Bescheides wirksam.“

21. § 240a Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldehoheitsverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

62 der Beilagen

9

22. *Im § 253 Abs. 3 wird das Zitat „§ 140“ durch das Zitat „§ 141“ ersetzt.*

23. *Im § 256 Abs. 1 wird der Ausdruck „Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975“ durch den Ausdruck „Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes“ ersetzt.*

24. *§ 261 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.*

25. *Dem § 262 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Wachebeamte eine Bedingung beigefügt hat.“

26. *Die Überschrift vor § 264 lautet:*

„Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen“

27. *Im § 264 Abs. 1 werden ersetzt:*

- a) *der bisherige Amtstitel „Bezirksinspektor“ durch den Amtstitel „Gruppeninspektor“,*
- b) *der bisherige Amtstitel „Gruppeninspektor“ durch den Amtstitel „Bezirksinspektor“.*

28. *Nach § 264 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 in den im § 145a Abs. 2a angeführten Verwendungen die Verwendungsbezeichnung „Brigadier“ vorgesehen.“

29. *Im § 264 Abs. 4 und 5 wird der Amtstitel „Bezirksinspektor“ jeweils durch den Amtstitel „Gruppeninspektor“ ersetzt.*

30. *Nach § 264 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) Wachebeamte der Dienststufen 2 und 3 der Verwendungsgruppe W 2 haben abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel zu führen, der sich für sie im Falle einer Überleitung in die Verwendungsgruppe E 2a ergäbe, wenn dieser Amtstitel höher ist als der im Abs. 1 für ihre Dienststufe angeführte Amtstitel.“

31. *Im § 278 Abs. 12 Z 1 lit. a wird das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4“ ersetzt.*

32. *Dem § 278 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) Es treten in Kraft:

1. § 240a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1993,
2. § 4a Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
3. § 14 Abs. 2 und Abs. 7 Z 2, § 18, § 19, § 21 Abs. 3, § 38 Abs. 2, § 41a Abs. 4, § 41c Abs. 2, § 41e Abs. 2, § 140 Abs. 3, § 145a Überschrift und Abs. 1 bis 2a, § 151 Abs. 1 bis 3, 7 und 9, § 152 Abs. 1, § 152a Abs. 1, § 233a samt Überschrift, § 253 Abs. 3, § 256 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 262 Abs. 1, § 264 Überschrift und Abs. 1, 2a und 4 bis 5a, Anlage 1 Z 1.8.7 lit. f bis i, Z 2.3.5 lit. e und f, Z 3.3.2, Z 3.4.1 lit. d bis f und o, Z 3.5.2, Z 3.7.1 lit. k bis p, Z 3.7.2 lit. h und j, Z 3.7.3 lit. b bis e, Z 3.8.1 lit. h bis j, Z 3.8.2 lit. d bis f, Z 3.21 samt Überschrift, Z 3.23, Z 4.2 lit. e bis g, Z 4.16, Z 5.3 lit. e und f, Z 5.7, Z 8.10 lit. e, Z 9.4 lit. a, Z 9.6 lit. a, Z 9.7 lit. a, Z 9.8 lit. a, Z 14.10 lit. c, Z 15.5 lit. c, Z 17a, Z 33.3a, Z 51.3 und Z 59.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. sowie der Entfall der Anlage 1 Z 4.11 mit 1. Jänner 1995.“

33. *In der Anlage 1 Z 1.8.7 entfällt die lit. f. Die bisherigen lit. g bis j erhalten die Bezeichnung „f)“ bis „i)“.*

34. *In der Anlage 1 Z 2.3.5 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f und g erhalten die Bezeichnung „e)“ und „f)“.*

35. *In der Anlage 1 Z 3.3.2 entfällt die lit. a. Die bisherigen lit. b bis e erhalten die Bezeichnung „a)“ bis „d)“.*

36. *In der Anlage 1 Z 3.4.1 lit. d, e und f wird der Ausdruck „der Bundesanstalt für Eich- und Vermessungswesen“ jeweils durch den Ausdruck „des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt.*

37. *In der Anlage 1 Z 3.4.1 wird folgende lit. o angefügt:*

„o) der Leiter der Strom- und Hafenaufsicht Linz,“

38. *In der Anlage 1 Z 3.5.2 entfällt die lit. a. Die bisherigen lit. b bis k erhalten die Bezeichnung „a)“ bis „j)“.*

39. An die Stelle der Anlage 1 Z 3.7.1. lit. k treten folgende Bestimmungen:

- „k) der Leiter des Fundamtes der Bundespolizeidirektion Schwechat,
- l) der Leiter des Sekretariates des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien,“

Die bisherigen lit. l bis o erhalten die Bezeichnung „m“ bis „p“.

40. In der Anlage 1 Z 3.7.2 lit. h wird der Ausdruck „Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung“ durch den Ausdruck „Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung“ ersetzt.

41. In der Anlage 1 Z 3.7.2 lit. j wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

42. In der Anlage 1 Z 3.7.3 entfällt die lit. b. Die bisherigen lit. c bis f erhalten die Bezeichnung „b“ bis „e“.

43. In der Anlage 1 Z 3.8.1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:

- „h) der Leiter einer Geschäftsabteilung eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft, dem mindestens ein Mundant mit einer Gesamtarbeitskapazität von 100% der Vollbeschäftigung zugeteilt ist,“

Die bisherigen lit. h und i erhalten die Bezeichnung „i“ und „j“.

44. In der Anlage 1 Z 3.8.2 entfällt die lit. d. Die bisherigen lit. e bis g erhalten die Bezeichnung „d“ bis „f“.

45. In der Anlage 1 lautet die Überschrift zu Z 3.21:

„Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz“

46. Anlage 1 Z 3.21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der Z 3.21 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.“

47. Anlage 1 Z 3.23 letzter Satz lautet:

„Ein Parteiführer trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung von Planvorgaben und beaufsichtigt und leitet eine oder mehrere Gruppen von Facharbeitern und anderen Arbeitern.“

48. In der Anlage 1 Z 4.2 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f bis h erhalten die Bezeichnung „e“ bis „g“.

49. Anlage 1 Z 4.11 wird aufgehoben.

50. Anlage 1 Z 4.16 letzter Satz lautet:

„Ein Vorarbeiter leitet andere Facharbeiter oder Arbeiter an.“

51. In der Anlage 1 Z 5.3 entfällt die lit. e. Die bisherigen lit. f und g erhalten die Bezeichnung „e“ und „f“.

52. In der Anlage 1 Z 5.7 entfällt der Ausdruck „und Verwendung im erlernten Lehrberuf“.

53. In der Anlage 1 Z 8.10 lit. e wird der Ausdruck „Leiter des Referates 1 in der Abteilung II bei der Bundespolizeidirektion Graz“ durch den Ausdruck „Inspizierender der Zollwache und Referent für die Außenstelle Güssing“ ersetzt.

54. In der Anlage 1 Z 9.4 lit. a und in der zuerst angeführten Funktion in der Anlage 1 Z 9.6 lit. a entfällt jeweils der Ausdruck „(ohne Bezirksleitzentrale)“.

55. In der Anlage 1 Z 9.7 lit. a wird der Ausdruck „Sachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“ durch den Ausdruck „Hauptsachbearbeiter und zugleich 2. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“ ersetzt.

56. In der Anlage 1 Z 9.8 lit. a entfällt der Ausdruck „Sachbearbeiter und zugleich 3. Stellvertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens (ohne Bezirksleitzentrale) mit einem Personalstand von 22 bis 30 Beamten,“.

57. Anlage 1 Z 14.10 lit. c lautet:

„c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.“

58. *Anlage 1 Z 15.5 lit. c lautet:*

„c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit oder als Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.“

59. *Anlage 1 Z 17a lautet:*

„17a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

17a.1. Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sind anzuwenden.

17a.2. Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch das Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt.“

60. *In der Anlage 1 wird nach Z 33.3 folgende Z 33.3a eingefügt:*

„33.3a. In der Verordnung über die Grundausbildung II kann der in Z 33.3 lit. c angeführte Zeitraum für die Zulassung zur Dienstprüfung abweichend vom § 32 Abs. 2 bis auf die Hälfte verkürzt werden, wenn der Beamte im Jahr vor der Zulassung zur Dienstprüfung mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen erfolgreich auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 im Postautodienst verwendet worden ist.“

61. *In der Anlage 1 Z 51.3 wird das Zitat „Z 4.9 bis 4.11,“ durch das Zitat „Z 4.9, 4.10,“ ersetzt.*

62. *Anlage 1 Z 59.4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Der Z 59.4 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet worden sind, nicht anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs. 2 Z 5 lit. a lautet:*

„a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder“

2. *Im § 12 Abs. 2 Z 6 werden die Worte „Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ jeweils durch die Worte „Verwendungsgruppen A 1, A 2, B, L 2b, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2“ ersetzt.*

3. *§ 12 Abs. 2 Z 7 lautet:*

„7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;“

4. *§ 12 Abs. 2b lautet:*

„(2b) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

- 1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder
- b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

- so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.“

5. Nach § 13 Abs. 9 werden folgende Abs. 9a und 9b eingefügt:

„(9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Europäischen Parlaments ist, entfallen für die Dauer der Ausübung dieses Mandates. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Mandatsausübung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 7 treten.

(9b) Unbeschadet des Abs. 9a kann ein Universitäts(Hochschul)professor oder ein Universitäts(Hochschul)dozent Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, erwerben. Diese Ansprüche sind auf die Monate des Anspruchszeitraumes aufzuteilen und gebühren je Monat bis zum Ausmaß von höchstens 25% jener Dienstbezüge, auf die der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt wäre.“

6. § 13a Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

6a. Die Tabelle im § 28 Abs. 1 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	21 549	16 644	14 820	14 517	14 213	13 912	13 606
2	21 549	17 137	15 226	14 824	14 486	14 132	13 773
3	21 549	17 631	15 632	15 131	14 761	14 351	13 941
4	22 332	18 125	16 038	15 438	15 034	14 571	14 109
5	23 111	18 618	16 443	15 745	15 308	14 791	14 276
6	24 239	19 111	16 849	16 052	15 583	15 010	14 444
7	26 137	19 605	17 255	16 358	15 879	15 229	14 612
8	28 040	21 053	17 781	16 666	16 175	15 447	14 779
9	29 942	22 503	18 308	16 973	16 471	15 667	14 947
10	31 839	23 951	18 833	17 300	16 767	15 898	15 115
11	33 738	25 400	19 360	17 627	17 063	16 128	15 283
12	35 639	26 848	19 887	17 954	17 359	16 357	15 463
13	37 540	28 457	20 507	18 280	17 656	16 589	15 642
14	39 440	30 066	21 126	18 607	18 006	16 819	15 822
15	41 340	31 072	21 893	18 934	18 357	17 049	16 002
16	43 242	32 078	22 659	19 654	19 137	17 290	16 182
17	45 140	33 086	23 462	20 375	19 916	17 531	16 363
18	47 050	34 092	24 265	21 096	20 695	17 773	16 543
19	49 687	36 297	25 067	21 383	20 985	18 014	16 722

6b. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 lautet:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 1	1	548	1 645	3 071	3 509
	2	2 741	4 386	9 870	16 450
	3	2 962	5 427	11 889	19 675
	4	3 157	6 909	12 937	20 751
	5	7 718	13 559	24 208	32 981
	6	9 300	15 669	26 529	35 091
A 2	1	329	548	768	988
	2	548	877	1 098	1 645
	3	1 864	2 632	3 838	7 677
	4	2 412	3 291	5 484	9 870
	5	2 962	3 838	6 580	11 514
	6	3 291	4 386	7 677	12 940
	7	3 838	5 484	8 773	14 257
	8	8 224	10 966	16 450	23 030

62 der Beilagen

13

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 3	1	329	439	548	658
	2	548	713	877	1 098
	3	877	1 316	2 193	3 838
	4	1 206	1 645	2 741	4 386
	5	1 645	2 193	3 291	4 935
	6	2 193	2 741	3 838	5 484
	7	2 741	3 291	4 605	6 031
	8	3 291	4 386	5 484	6 580
A 4	1	275	329	384	439
	2	548	877	1 316	2 193
A 5	1	275	329	384	439
	2	384	494	604	713

6c. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre
 - b) ab dem sechsten Jahr
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre
 - b) ab dem sechsten Jahr
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre
 - b) ab dem sechsten Jahr

86 821 S,
92 095 S,

93 074 S,
98 348 S,

98 348 S,
105 677 S.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 an die Stelle der dauernden Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe die Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.“

8. § 36 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Beamte in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 35 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“

9. Im § 39 Abs. 6 erster Satz, im § 80 Abs. 5 erster Satz und im § 97 Abs. 6 erster Satz werden die Worte „sind auf sie“ jeweils durch die Worte „sind auf die besoldungsrechtliche Abgeltung ihrer höherwertigen Verwendung“ ersetzt.

10. Im § 40a Abs. 1 wird der Betrag „1 014 S“ durch den Betrag „1 043 S“ ersetzt.

11. § 40b Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

- „1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst
 - a) ohne einschlägige Berufsausbildung 106 S,
 - b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 211 S,
2. als Wart mit Grundbefähigung 1 793 S,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 3 059 S,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 4 220 S,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) 3 956 S und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst (Verwendungsgruppe A 1) 3 323 S.“

12. Nach § 40b Abs. 4 wird folgender Abs. 4a angefügt:

„(4a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßge-

14

62 der Beilagen

bend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

13. Dem § 40b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

14. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	24 398	—	—
2	27 079	—	—
3	29 764	—	—
4	32 449	—	—
5	35 133	—	—
6	37 817	—	—
7	40 505	—	—
8	42 265	44 515	—
9	44 816	47 198	47 827
10	47 369	49 884	50 511
11	49 924	52 570	55 882
12	52 475	55 254	63 936
13	55 026	57 935	66 620
14	57 712	63 304	69 305
15	60 394	68 672	71 987
16	63 081	71 358	74 673

15. § 42 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Das Gehalt des Leiters der Generalprokurator beträgt 81 761 S.“

16. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „3 983 S“ durch den Betrag „4 097 S“ ersetzt.

17. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hoch- schul)professoren	
	Schilling		
1	32 087	42 276	
2	33 128	44 365	
3	34 166	46 453	
4	35 207	48 540	
5	36 250	51 317	
6	38 104	54 119	
7	40 187	57 756	
8	42 276	61 402	
9	44 365	65 043	
10	46 453	68 688	
11	48 540	—	
12	51 317	—	
13	54 119	—	
14	57 756	—	
15	61 402	—	

18. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „7 237 S“ durch den Betrag „7 445 S“ ersetzt.

19. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	14 559	16 258	17 376	17 994	17 820	19 143	—	23 484
2	14 818	16 578	17 645	18 275	18 396	19 751	21 549	23 484
3	15 073	16 894	17 910	18 556	18 964	20 366	22 332	23 484

62 der Beilagen

15

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
4	15 330	17 222	18 192	18 838	19 543	20 973	23 111	25 571
5	15 587	17 569	18 469	19 118	20 112	21 583	24 239	27 659
6	15 991	18 478	19 590	20 241	21 263	22 811	26 137	29 748
7	16 615	19 397	20 714	21 362	22 457	24 299	28 040	31 836
8	17 266	20 323	21 836	22 486	23 645	25 787	29 942	33 920
9	17 957	21 246	22 961	23 610	25 021	27 511	31 839	36 011
10	18 665	22 167	24 087	24 734	26 395	29 233	33 738	38 104
11	19 379	23 089	25 209	25 853	27 772	30 954	35 639	40 187
12	20 089	24 365	26 552	27 202	29 144	32 677	37 540	42 276
13	20 796	25 635	27 895	28 543	30 527	34 398	39 440	44 365
14	21 508	26 912	29 239	29 884	31 899	36 123	41 340	46 453
15	22 495	28 182	30 586	31 233	33 275	37 844	43 242	48 540
16	23 478	29 316	31 776	32 421	34 485	39 376	45 140	51 317
17	24 465	30 493	33 013	33 655	35 753	40 975	47 050	54 097
18	—	—	—	—	—	—	49 687	56 874

20. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „3042 S“ durch den Betrag „3129 S“ ersetzt.

21. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	8 850	9 459	10 040
II	7 963	8 518	9 035
III	7 075	7 566	8 032
IV	6 189	6 619	7 038
V	5 309	5 668	6 017

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Schilling		
I	7 892	8 436	8 954
II	7 102	7 598	8 060
III	6 310	6 755	7 163
IV	5 518	5 904	6 275
V	4 736	5 057	5 370

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 608	3 903	4 201
II	2 959	3 193	3 436
III	2 377	2 558	2 736
IV	1 987	2 132	2 279
V	1 657	1 778	1 900

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 809	3 066	3 303
II	2 369	2 571	2 743
III	1 979	2 137	2 282
IV	1 649	1 792	1 900
V	1 189	1 281	1 368

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	2 225	2 271	2 420
II	1 649	1 708	1 832
III	1 545	1 583	1 678
IV	1 111	1 143	1 212
V	777	792	833
VI	539	568	616“

22. Im § 58 Abs. 4 wird der Betrag „771 S“ durch den Betrag „793 S“ und der Betrag „1 413 S“ durch den Betrag „1 454 S“ ersetzt.

23. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungs-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	882	1 239	1 762
L 2b 1	265	370	528

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 433 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 130 S.“

24. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „2 486 S“ durch den Betrag „2 622 S“ ersetzt.

25. Im § 59a Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „857 S“ durch den Betrag „882 S“,
- in Z 2 der Betrag „1 299 S“ durch den Betrag „1 336 S“,
- in Z 3 der Betrag „1 783 S“ durch den Betrag „1 834 S“.

26. Im § 59a Abs. 2 wird der Betrag „857 S“ durch den Betrag „882 S“ ersetzt.

27. Im § 59a Abs. 2a wird der Betrag „186 S“ durch den Betrag „191 S“ ersetzt.

28. Im § 59a Abs. 3 wird der Betrag „1 299 S“ durch den Betrag „1 336 S“ ersetzt.

29. Im § 59a Abs. 5a Z 2 wird der Betrag „1 030 S“ durch den Betrag „1 060 S“ ersetzt.

30. Im § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „610 S“ durch den Betrag „628 S“,
- in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und c und Z 3 lit. b der Betrag „759 S“ durch den Betrag „781 S“,
- in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „913 S“ durch den Betrag „939 S“,
- in Z 4 der Betrag „305 S“ durch den Betrag „314 S“.

62 der Beilagen

17

31. Im § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „610 S“ durch den Betrag „628 S“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „759 S“ durch den Betrag „781 S“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „839 S“ durch den Betrag „863 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „599 S“ durch den Betrag „616 S“,
- e) in Z 5 der Betrag „300 S“ durch den Betrag „309 S“.

32. Im § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „913 S“ durch den Betrag „939 S“ und in Z 2 der Betrag „1 071 S“ durch den Betrag „1 102 S“ ersetzt.

33. Im § 59b Abs. 4 wird der Betrag „1 194 S“ durch den Betrag „1 228 S“ ersetzt.

34. Im § 59b Abs. 5 wird der Betrag „393 S“ durch den Betrag „404 S“ ersetzt.

35. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2 3	793 1 454	916 1 454

36. Im § 60 Abs. 3 wird der Betrag „506 S“ durch den Betrag „521 S“ und der Betrag „421 S“ durch den Betrag „433 S“ ersetzt.

37. Im § 60 Abs. 4 wird der Betrag „153 S“ durch den Betrag „157 S“ und der Betrag „126 S“ durch den Betrag „130 S“ ersetzt.

38. Die Tabelle im § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
L 1	4 646	5 103	5 875	6 646	7 417
L 2a	4 151	4 477	5 086	5 798	6 534
L 2b	3 368	3 850	4 378	4 529	4 805
L 3	2 962	3 106	3 386	3 692	4 000

39. Im § 62a Abs. 2 wird der Betrag „4 934 S“ durch den Betrag „5 076 S“ ersetzt.

40. Im § 62a Abs. 3 wird der Betrag „726 S“ durch den Betrag „747 S“ ersetzt.

41. Im § 62a Abs. 5 wird der Betrag „7 269 S“ durch den Betrag „7 478 S“ ersetzt.

42. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	32 412	41 809
2	33 975	43 989
3	35 537	46 169
4	37 097	48 350
5	38 658	50 529
6	41 274	52 711
7	43 887	54 890
8	46 500	57 553
9	49 118	60 611
10	51 732	63 677

43. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „1 459 S“ durch den Betrag „1 501 S“ und der Betrag „2 920 S“ durch den Betrag „3 004 S“ ersetzt.

44. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 713 S“ durch den Betrag „1 762 S“ ersetzt.

44a. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Schilling			
1	—	—	—	14 112
2	—	—	15 387	14 331
3	—	—	15 761	14 551
4	20 097	17 656	16 499	14 825
5	20 996	18 096	16 873	15 099
6	21 895	19 171	17 245	15 402
7	22 794	19 566	17 619	15 705
8	23 693	19 960	17 991	16 008
9	24 592	20 355	18 363	—
10	26 523	20 750	18 737	—
11	28 455	21 145	19 641	—
12	29 444	21 662	20 546	—
13	30 864	23 039	21 350	—
14	32 284	23 812	21 732	—
15	33 273	24 585	22 637	—
16	34 262	25 413	23 542	—
17	35 251	26 242	24 447	—
18	36 240	27 071	25 351	—
19	38 534	27 578	25 857	—

44b. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 lautet:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 645
	3	1 864	2 632	3 838	7 677
	4	2 412	3 291	5 264	10 418
	5	2 632	3 509	5 702	11 185
	6	3 291	4 386	7 677	12 940
	7	3 838	4 935	8 224	14 257
	8	8 224	10 966	16 450	23 030
	9	8 773	12 064	18 094	27 416
	10	10 418	13 159	19 739	33 995
	11	13 159	15 352	21 932	37 284
E 2a	1	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 425
	3	1 098	1 645	2 193	2 741
	4	1 645	2 193	2 741	3 291
	5	2 193	2 741	4 386	6 690
	6	2 741	3 291	5 484	7 128
	7	3 291	4 386	6 580	8 773

45. Nach § 75 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist für die Berechnung der Verwendungszulage als Gehalt der höherwertigen Verwendungsgruppe das Gehalt der Verwendungsgruppe E 2a oder E 1

1. der Gehaltsstufe 3 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 5,
2. der Gehaltsstufe 2 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 6

der betreffenden Verwendungsgruppe ergibt.“

46. § 77 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. der Beamte des Exekutivdienstes in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der er gemäß § 76 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“.

62 der Beilagen

19

46a. Die Tabelle im § 81 Abs. 2 lautet:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	778
E 2b	910
E 2a	910
E 1	1 043

47. Nach § 82 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

48. Im § 83 Abs. 1 wird der Betrag „1 058 S“ durch den Betrag „1 088 S“ ersetzt.

49. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2,
4. § 82 Abs. 6a und
5. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.“

49a. Die Tabelle im § 85 Abs. 1 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	21 549	—	—	14 941
2	21 549	—	—	15 216
3	21 549	19 219	16 913	15 489
4	22 332	19 219	16 913	15 764
5	23 111	19 657	17 263	16 037
6	24 239	20 097	17 613	16 311
7	26 137	21 099	17 963	16 607
8	28 040	22 101	18 489	16 905
9	29 942	23 103	19 016	17 200
10	31 839	24 686	19 541	17 496
11	33 738	26 268	20 068	17 792
12	35 639	26 996	20 595	18 088
13	37 540	28 067	21 215	18 384
14	39 440	29 504	21 834	18 736
15	41 340	30 349	22 601	19 085
16	43 242	31 282	23 367	19 865
17	45 140	32 280	24 169	20 645
18	47 050	33 277	24 974	21 428
19	49 687	35 669	25 782	21 717

50. Im § 85 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522,“ durch das Zitat „§§ 80 bis 84 des Heeresdisziplinargesetzes 1994, BGBl. Nr. 522,“ ersetzt.

50a. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre
 - b) ab dem sechsten Jahr
 2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre
 - b) ab dem sechsten Jahr
- | |
|-----------|
| 86 821 S, |
| 92 095 S, |
| 93 074 S, |
| 98 348 S, |

3. in der Funktionsgruppe 9
 a) für die ersten fünf Jahre 98 348 S,
 b) ab dem sechsten Jahr 105 677 S.“

50b. Die Tabelle im § 89 Abs. 1 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	21 549	—	—	14 941	13 606
2	21 549	—	—	15 216	13 781
3	21 549	19 219	16 913	15 489	13 957
4	22 332	19 219	16 913	15 764	14 134
5	23 111	19 657	17 263	16 037	14 310
6	24 239	20 097	17 613	16 311	14 486
7	26 137	21 099	17 963	16 607	14 662
8	28 040	22 101	18 489	16 905	14 839
9	29 942	23 103	19 016	17 200	15 015
10	31 839	24 686	19 541	17 496	15 191
11	33 738	26 268	20 068	17 792	15 367
12	35 639	26 996	20 595	18 088	15 544

51. Im § 89 Abs. 3, im § 131 Abs. 4 und im § 149 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ jeweils durch das Zitat „§§ 80 bis 84 des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt.

51a. Die Tabelle im § 91 Abs. 1 lautet:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	548	1 645	3 071	3 509
	2	2 741	4 386	9 870	16 450
	3	2 962	5 427	11 889	19 675
	4	3 157	6 909	12 937	20 751
	5	7 718	13 559	24 208	32 981
	6	9 300	15 669	26 529	35 091
M BO 2 und M ZO 2	1a	548	658	768	877
	1b	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 645
	3	1 864	2 632	3 838	7 677
	4	2 412	3 291	5 264	10 418
	5	2 632	3 509	5 702	11 185
	6	3 291	4 386	7 677	12 940
	7	3 838	4 935	8 224	14 257
	8	8 224	10 966	16 450	23 030
	9	8 773	12 064	18 094	27 416
M BUO 1 und M ZUO 1	1	329	439	548	658
	2	548	713	877	1 098
	3	877	1 316	2 193	3 838
	4	1 206	1 645	2 741	4 386
	5	1 645	2 193	3 291	4 935
	6	2 193	2 741	3 838	5 484
	7	2 741	3 291	4 605	6 031
M BUO 2 und M ZUO 2	1	329	439	548	658
	2	877	1 316	1 742	2 582

52. Nach § 92 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist für die Berechnung der Verwendungszulage als Gehalt der höherwertigen Verwendungsgruppe das Gehalt der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1

1. der Gehaltsstufe 2 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 5,

62 der Beilagen

21

2. der Gehaltsstufe 1 heranzuziehen, so ist dabei von dem Betrag auszugehen, der sich aus der Gehaltsstufe 4 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 4 und 6 der betreffenden Verwendungsgruppe ergibt.“

53. § 94 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. die Militärperson in dieselbe Funktionsgruppe eingestuft wird wie jene, der die Funktion zugeordnet war, aus der sie gemäß § 93 abberufen worden ist, oder in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird oder“.

53a. Im § 98 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „1 014 S“ durch den Betrag „1 043 S“,
 b) in Z 2 der Betrag „513 S“ durch den Betrag „528 S“.

54. § 101 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung

1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst das im § 40b Abs. 2 Z 1 vorgeschene Ausmaß,
2. als Wart mit Grundbefähigung 739 S,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 2 004 S,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 3 165 S,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 2 427 S und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 1 793 S.“

55. Die Tabelle im § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1	13 917	14 510	14 648	15 131	15 131	17 081	17 081	17 081	20 737
2	14 036	14 655	14 841	15 298	15 298	17 453	17 453	17 453	20 737
3	14 160	14 827	15 057	15 519	16 295	17 898	17 898	17 898	20 737
4	14 293	15 024	15 300	15 799	16 347	18 416	18 428	18 428	21 830
5	14 435	15 249	15 568	16 128	16 500	19 002	19 043	19 508	22 988
6	14 581	15 500	15 863	16 517	16 755	19 655	19 741	20 220	24 210
7	14 736	15 775	16 184	16 966	17 126	20 373	20 528	21 041	25 503
8	14 898	16 080	16 530	17 487	17 599	21 157	21 395	21 966	26 858
9	15 066	16 410	16 910	18 063	18 181	22 008	22 349	23 002	28 278
10	15 243	16 764	17 322	18 696	18 865	22 927	23 384	24 146	29 763
11	15 428	17 160	17 763	19 387	19 654	23 908	24 509	25 396	31 318
12	15 619	17 586	18 231	20 137	20 550	24 956	25 720	26 754	32 933
13	15 818	18 039	18 726	20 941	21 551	26 069	27 013	28 223	34 618
14	16 023	18 518	19 247	21 804	22 657	27 247	28 386	29 796	36 369
15	16 237	19 026	19 793	22 726	23 867	28 492	29 847	31 481	38 181
16	16 459	19 560	20 368	23 704	25 184	29 806	31 394	33 275	40 061
17	16 687	20 120	20 969	24 740	26 602	31 183	33 025	35 173	42 008

56. Im § 103 Abs. 3 wird der Betrag „2 827 S“ durch den Betrag „2 908 S“ und der Betrag „3 082 S“ durch den Betrag „3 170 S“ ersetzt.

57. Im § 103 Abs. 5 wird in Z 1 der Betrag „93 430 S“ durch den Betrag „96 111 S“ und in Z 2 der Betrag „88 720 S“ durch den Betrag „91 266 S“ ersetzt.

58. Die Tabelle im § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 595	25 957	41 532
	1	11 974	14 967	26 940
	1b	8 980	14 967	26 940
	2	8 980	11 974	23 944
	3	8 231	11 225	14 967
	3b	7 481	10 477	14 967

22

62 der Beilagen

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 2	S	12 322	17 493	21 741
	1	7 481	10 477	12 722
	1b	1 498	6 735	12 722
	2	2 994	6 735	8 980
	2b	1 048	2 994	8 980
	3	1 498	2 994	5 987
	3b	1 048	2 994	5 987
PT 3	1	1 498	2 994	4 491
	1b	1 048	2 994	4 491
	2	1 048	2 095	3 142
	3	747	1 197	1 645
PT 4	1	669	973	1 420
PT 5	1	299	449	601

59. Die Tabelle im § 105 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	897
	B	Lehrmeister in einer Lehr- werkstatt	1 994
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlä- gigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwa- chung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	449
	B	Omnibuslenkerdienst	2 184
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 184
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilan- lagen	449

60. Dem § 105 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Gebührt die Dienstabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Dienstabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Dienstabgeltung.“

61. Nach § 106 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.“

62. Die Tabelle im § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	15 447	16 868	17 374	20 342	18 478	20 642
2	15 740	17 325	17 848	20 898	19 019	21 251
3	16 030	17 787	18 324	21 457	19 561	21 858
4	16 325	18 247	18 798	22 013	20 104	22 465
5	16 619	18 707	19 274	22 572	20 647	23 073
6	16 917	19 168	19 747	23 129	21 764	24 326
7	17 221	19 628	20 222	23 688	22 883	25 578
8	17 611	20 220	20 832	24 404	24 003	26 832

62 der Beilagen

23

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
9	18 001	20 812	21 441	25 121	25 121	28 086
10	18 391	21 404	22 052	25 838	26 240	29 337
11	18 782	21 996	22 662	26 556	27 358	30 590
12	19 172	22 588	23 274	27 271	28 478	31 843
13	19 561	23 179	23 882	27 988	29 597	33 095
14	19 951	23 919	24 648	28 884	30 714	34 348
15	20 342	24 659	25 408	29 783	31 835	35 603
16	20 730	25 400	26 172	30 678	32 952	36 856
17	21 122	26 139	26 934	31 574	34 072	38 109
18	21 511	26 880	27 698	32 472	35 191	39 361
19	21 900	27 620	28 459	33 366	36 309	40 614
20	22 291	28 357	29 222	34 262	37 427	41 866

63. § 111 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationsschwestern (Stationspfleger) und Stationsassistenten 2 196 S,
 2. für Oberschwestern (Oberpfleger), Lehrhebammen und Medizinisch-technische Oberassistentinnen (Medizinisch-technische Oberassistenten) 2 826 S,
 3. für Oberinnen (Pflegevorsteher) und Leitende medizinisch-technische Oberassistentinnen (Leitende medizinisch-technische Oberassistenten) 3 453 S.“

64. Im § 112 Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „1 576 S“ durch den Betrag „1 621 S“ und in Z 2 der Betrag „1 793 S“ durch den Betrag „1 844 S“ ersetzt.

65. Nach § 112 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen des § 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.“

66. Dem § 112 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 4a für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1, 2 oder 3 gilt.“

67. § 114 Abs. 2 Z 1 bis 6 lautet:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
 - a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehalts- stufe	Schilling	die Gehalts- stufe	Schilling
19	14 986	18	18 259
20	15 153	19	19 107

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	25 028	—	—
V	30 367	—	—
VI	38 311	—	—
VII	54 120	—	—
VIII	—	72 451	—
IX	—	—	87 121

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV		III		
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	25 028	—	—	—	—
18	—	18 793	18 259	—	—
19	—	19 454	19 107	16 108	14 986
20	—	—	—	16 324	15 153

3. Universitäts(Hochschul)professoren

in der Gehalts- stufe	für	
	Außerordentliche Universitätsprofessoren	Ordentliche Universitäts(Hoch- schul)professoren
	Schilling	
11	—	72 327
16	65 043	—

4. Lehrer

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	25 450	31 637	34 219	34 861	36 978	42 524	—	—
19	26 433	32 893	35 547	36 190	38 337	44 226	52 327	59 652
20	—	—	—	—	—	54 962	62 428	—

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	54 350	66 737

6. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	16 920	20 683	21 571	25 776	28 022	32 560	34 655	37 074	43 953
19	17 158	21 246	22 175	—	—	—	—	—	—

68. Im § 114 Abs. 3 wird der Betrag „3 620 S“ durch den Betrag „3 724 S“ ersetzt.

69. Im § 115 Abs. 1 wird der Betrag „478 S“ durch den Betrag „492 S“ ersetzt.

70. Die Tabelle im § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	11 978	12 584	13 193	15 017	19 160
2	12 147	12 858	13 557	15 471	—
3	12 314	13 132	13 920	15 927	—
4	12 480	13 406	14 287	16 381	—

62 der Beilagen

25

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
5	12 645	13 680	14 651	16 840	—
6	12 813	13 951	15 017	17 327	—
7	12 981	14 226	15 379	17 830	—
8	13 148	14 498	15 744	—	—
9	13 314	14 773	16 107	—	—
10	13 483	15 045	16 473	—	—
11	13 650	15 319	16 840	—	—
12	13 817	15 592	17 230	—	—
13	13 982	15 864	—	—	—
14	14 151	16 138	—	—	—
15	14 317	16 414	—	—	—
16	14 486	16 687	—	—	—
17	14 651	17 451	—	—	—
18	14 819	—	—	—	—

71. Die Tabelle im § 118 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	13 193	12 890	12 584	12 281	11 978
2	13 557	13 193	12 858	12 496	12 147
3	13 920	13 497	13 132	12 707	12 314
4	14 287	13 801	13 406	12 919	12 480
5	14 651	14 106	13 680	13 132	12 645
6	15 017	14 409	13 951	13 344	12 813
7	15 379	14 710	14 226	13 557	12 981
8	15 744	15 017	14 498	13 771	13 148
9	16 107	15 319	14 773	13 982	13 314
10	16 473	15 623	15 045	14 195	13 483
11	16 840	15 927	15 319	14 409	13 650
12	17 230	16 232	15 592	14 621	13 817
13	17 627	16 536	15 864	14 834	13 982
14	18 038	16 840	16 138	15 045	14 151
15	—	17 163	16 414	15 260	14 317
16	—	17 494	16 687	15 471	14 486
17	—	18 139	17 451	15 684	14 651
18	—	—	—	15 898	14 819

72. Die Tabelle im § 118 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	27 572	33 673	45 594	65 119
2	—	23 338	28 418	34 781	48 024	68 787
3	18 259	24 187	29 259	35 883	50 453	72 451
4	19 107	25 028	30 367	38 311	54 120	76 122
5	19 952	25 876	31 472	40 739	57 783	79 789
6	20 797	26 723	32 572	43 170	61 449	83 453
7	21 644	27 572	33 673	45 594	65 119	—
8	22 495	28 418	34 781	48 024	68 787	—
9	23 338	29 259	35 883	50 453	—	—

73. Dem § 118 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(10) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(11) Bei Anwendung der Abs. 9 und 10 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

74. § 119 lautet:

„Dienstalterszulage“

§ 119. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.“

75. *Im § 120 Abs. 1 wird der Betrag „1 582 S“ durch den Betrag „1 627 S“ und der Betrag „2 010 S“ durch den Betrag „2 068 S“ ersetzt.*

76. *Dem § 122 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Verwendungsabgeltung.“

77. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 561 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 1 472 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 1 472 S,
 - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 768 S.“

78. § 124 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2 196 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2 826 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 453 S.“

79. *Im § 128 Abs. 2 entfallen die Worte „und dem Beamten in handwerklicher Verwendung“.*

80. *Im § 130 wird der Betrag „756 S“ durch den Betrag „778 S“ ersetzt.*

81. *Im § 131 Abs. 1 wird der Betrag „2 291 S“ durch den Betrag „2 357 S“ ersetzt.*

82. *Im § 131 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „513 S“ durch den Betrag „528 S“ ersetzt.*

83. *Im § 131 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 98 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 98 Abs. 2 Z 1“ ersetzt.*

84. *Nach § 134 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) In den Fällen des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 ergibt.“

85. § 136 Abs. 6 lautet:

„(6) War der Beamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 134 oder nach § 135 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Beamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.“

62 der Beilagen

27

86. § 136 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Beamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.“

87. Die Tabelle im § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12 737
2	12 912
3	13 086
4	13 261
5	13 434
6	13 860
7	14 142
8	14 426
9	14 705
10	14 987

88. § 139 Z 1 lautet:

„1. § 119 auf die Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe B der Verwendungsgruppe W 1 und die Verwendungsgruppe C der Verwendungsgruppe W 2 entspricht.“

89. § 140 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 316 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
10	506
16	656
22	923
30	1 169
	1 392

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	656	1 169
Dienststufe 1 a)	1 392	1 991
Dienststufe 1 b)	1 762	2 520
Dienststufe 2	2 520	3 112
Dienststufe 3	3 711	4 441

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	1 486
	Oberleutnant	1 745
	Hauptmann	2 270
ab der Dienstklasse V		2 486 "

90. § 141 lautet:

„Besondere Dienstzulage“

§ 141. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenüßhafte besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 1 060 S, in der Verwendungsgruppe W 2 1 117 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1 326 S.“

91. Im § 142 Abs. 1 wird der Betrag „610 S“ durch den Betrag „628 S“ ersetzt.

92. Im § 142 Abs. 1 letzter Satz entfallen die Worte „und des Bundesministers für Finanzen“.

93. Die Tabelle im § 143 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	778
W 2	910
W 1	1 043

94. Nach § 146 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 262 Abs. 4 und 6 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 262 Abs. 4 und 6 BDG 1979 ergibt.“

95. An die Stelle des § 147 Abs. 5 und 6 treten folgende Bestimmungen:

„(5) War der Wachebeamte nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 2 bis 4 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 146 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Wachebeamte innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.

(5a) Gehört der Wachebeamte am Tag der Überleitung der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe W 3 an und weist er zu diesem Zeitpunkt in dieser Gehaltsstufe eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mehr als zwei Jahren auf, so ist die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses zwei Jahre übersteigende Ausmaß zu verbessern.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5a ist nicht zu prüfen, wie lange der Wachebeamte den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 5a nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenden Einstufung.“

96. Im § 149 Abs. 1 werden nach den Worten „Für das Gehalt“ die Worte „und die Dienstalterszulage“ eingefügt.

97. Im § 149 Abs. 2 entfällt das Zitat „§ 29 Abs. 1 und 3.“.

98. Die Tabelle im § 150 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung des Amtstitels	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	882
	Leutnant	1 102
	Oberleutnant	1 322
	Hauptmann	1 539
ab der Dienstklasse V		1 719

99. Im § 151 Abs. 1 werden ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „1 221 S“ durch den Betrag „1 256 S“,
- in Z 2 der Betrag „919 S“ durch den Betrag „945 S“,
- in Z 3 der Betrag „611 S“ durch den Betrag „629 S“.

100. Im § 152 Abs. 1 wird der Betrag „1 014 S“ durch den Betrag „1 043 S“ ersetzt.

101. § 153 Abs. 2 lautet:

62 der Beilagen

29

„(2) Diese Vergütung beträgt für Berufsoffiziere

1. der Verwendungsgruppe H 2	2 427 S,
2. der Verwendungsgruppe H 1	1 793 S.“

102. § 153 Abs. 3 lautet:

„(3) § 40b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Berufsoffiziere anzuwenden.“

103. Nach § 154 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 269 Abs. 6 und 8 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 269 Abs. 6 und 8 BDG 1979 ergibt.“

104. § 155 Abs. 6 lautet:

„(6) War der Berufsoffizier nach seiner Beförderung in eine in den Abs. 3 bis 5 angeführte Dienstklasse einer dort angeführten entsprechenden Verwendungsgruppe, spätestens aber am Tage seiner Überleitung nach § 154 dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut, der höher bewertet oder höher zu bewerten war als der am Tag der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung der Abs. 3 bis 5 von diesem höher bewerteten (höher zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen. War der Berufsoffizier innerhalb dieses Zeitraums mit verschiedenen höher bewerteten oder höher zu bewertenden Arbeitsplätzen dauernd betraut, ist dabei vom höchstbewerteten (am höchsten zu bewertenden) Arbeitsplatz auszugehen.“

105. § 155 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 7 ist nicht zu prüfen, wie lange der Berufsoffizier den Arbeitsplatz vor der Beförderung in die betreffende Dienstklasse innegehabt hat. Laufbahnverzögerungen, die sich auf Grund einer Leistungsfeststellung oder anderer, von den Abs. 1 bis 7 nicht erfaßter Umstände ergeben haben, bewirken keine Verbesserung der sich aus der Überleitungstabelle ergebenen Einstufung.“

106. Dem § 161 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. § 12 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Juli 1994,
3. § 12 Abs. 2 Z 5 lit. a und Z 6, § 13 Abs. 9a und 9b, § 13a Abs. 6, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5 Z 1, § 39 Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2, 4a und 5, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59a Abs. 1, 2, 2a, 3 und 5a, § 59b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60a Abs. 2, § 62a Abs. 2, 3 und 5, § 65 Abs. 1, 3 und 4, § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1a, § 77 Abs. 2 Z 1, § 80 Abs. 5, § 81 Abs. 2, § 82 Abs. 6a, § 83 Abs. 1 und 3, § 85 Abs. 1 und 3, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1 und 3, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1a, § 94 Abs. 5 Z 1, § 97 Abs. 6, § 98 Abs. 2, § 101 Abs. 2, § 103 Abs. 2, 3 und 5 Z 1, § 105 Abs. 1, 5 und 11, § 106 Abs. 3b, § 109 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 1, 3a und 4, § 114 Abs. 2 und 3, § 115 Abs. 1, § 118 Abs. 3, 4, 5 und 9 bis 11, § 119 samt Überschrift, § 120 Abs. 1, § 122 Abs. 4, § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 128 Abs. 2, § 130, § 131 Abs. 1, 2 und 4, § 134 Abs. 2a, § 136 Abs. 6 und 8, § 138 Abs. 1, § 139 Z 1, § 140 Abs. 1, § 141, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 146 Abs. 2a, § 147 Abs. 5 bis 6, § 149 Abs. 1, 2 und 4, § 150, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 2 und 3, § 154 Abs. 2a und § 155 Abs. 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2c Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „6 666 S“ durch den Betrag „6 857 S“ und in Z 2 der Betrag „7 933 S“ durch den Betrag „8 161 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	20 055	15 547	13 582	12 952	12 322
2	20 573	15 964	13 943	13 232	12 480
3	21 093	16 382	14 303	13 512	12 637
4	21 615	16 805	14 662	13 793	12 795
5	22 136	17 252	15 022	14 071	12 952
6	22 657	17 709	15 382	14 350	13 112

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
7	23 542	18 186	15 743	14 630	13 269
8	24 436	18 660	16 103	14 908	13 428
9	25 325	19 329	16 462	15 189	13 583
10	26 211	20 004	16 826	15 469	13 744
11	27 099	20 890	17 209	15 748	13 901
12	27 983	21 780	17 600	16 025	14 060
13	28 873	22 666	18 004	16 305	14 216
14	29 761	23 550	18 413	16 587	14 373
15	30 648	24 439	18 824	16 872	14 532
16	31 808	25 327	19 234	17 167	14 690
17	32 966	26 220	19 645	17 470	14 848
18	34 125	27 104	20 055	17 777	15 007
19	35 285	27 996	20 463	18 098	15 164
20	36 448	28 881	20 873	18 413	15 322
21	—	—	21 282	18 735	15 480

3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	13 661	13 344	13 027	12 709	12 390
2	14 024	13 657	13 308	12 929	12 551
3	14 388	13 969	13 587	13 149	12 710
4	14 751	14 279	13 870	13 369	12 872
5	15 115	14 590	14 152	13 587	13 030
6	15 475	14 902	14 434	13 807	13 188
7	15 842	15 213	14 711	14 029	13 347
8	16 204	15 521	14 993	14 249	13 509
9	16 566	15 834	15 274	14 468	13 665
10	16 935	16 148	15 556	14 690	13 825
11	17 326	16 459	15 838	14 910	13 985
12	17 720	16 771	16 119	15 131	14 148
13	18 134	17 098	16 397	15 350	14 305
14	18 550	17 440	16 680	15 569	14 464
15	18 961	17 777	16 969	15 793	14 626
16	19 378	18 131	17 269	16 012	14 781
17	19 788	18 488	17 577	16 233	14 943
18	20 200	18 839	17 889	16 453	15 101
19	20 615	19 195	18 212	16 673	15 262
20	21 028	19 549	18 530	16 897	15 420
21	21 440	19 905	18 851	17 133	15 583

4. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag „1 582 S“ durch den Betrag „1 627 S“ und der Betrag „2 010 S“ durch den Betrag „2 068 S“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 2 Z 5 lit. a lautet:

„a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder“

6. § 26 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Zeit

- a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeverdienst gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
- b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 1 2a 2 oder 1 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für

62 der Beilagen

31

entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist;“

7. § 26 Abs. 2b lautet:

„(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz nicht anzuwenden oder

b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften genau festgelegt, so ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.“

8. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	24 546	22 082	19 995	18 622	18 815	18 133	16 886	15 003
2	24 546	22 832	20 629	19 211	19 109	18 426	17 225	15 288
3	24 546	23 587	21 259	19 798	19 403	18 721	17 583	15 568
4	26 713	24 431	21 892	20 388	19 697	19 016	17 941	15 852
5	28 889	26 252	22 522	20 976	19 993	19 313	18 314	16 135
6	31 062	28 164	23 819	22 178	21 170	20 493	19 276	16 573
7	33 230	30 078	25 376	23 419	22 350	21 674	20 246	17 257
8	35 399	31 926	26 926	24 660	23 530	22 849	21 214	17 983
9	37 580	33 838	28 714	26 086	24 709	24 030	22 173	18 722
10	39 765	35 801	30 505	27 518	25 890	25 209	23 139	19 469
11	41 955	37 540	32 316	28 967	27 065	26 389	24 100	20 219
12	44 153	39 440	34 123	30 405	28 476	27 800	25 433	20 956
13	46 341	41 340	35 925	31 858	29 884	29 207	26 765	21 706
14	48 531	43 242	37 733	33 306	31 301	30 619	28 093	22 460
15	50 727	45 140	39 539	34 749	32 708	32 030	29 424	23 486
16	53 779	46 984	41 141	36 009	33 946	33 268	30 598	24 517
17	56 685	49 387	42 830	37 350	35 248	34 575	31 828	25 542
18	59 593	49 387	44 627	38 780	36 643	35 973	33 141	26 569
19	62 490	52 986	46 268	40 077	37 908	37 237	34 338	27 594

9. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
1 pa		22 428
	I	17 100
	II	16 200
	III	15 384
11	IV	13 380
	IVa	14 004
	IVb	14 328
	V	12 828
12a 2		11 256
12a 1		10 488
12b 3		9 996
12b 2		9 660
12b 1		9 156
13		8 628

10. Im § 44a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „610,20 S“ durch den Betrag „627,70 S“,
- der Betrag „183,30 S“ durch den Betrag „188,60 S“,
- der Betrag „221,50 S“ durch den Betrag „227,90 S“,

d) der Betrag „66,50 S“ durch den Betrag „68,40 S“.

11. Im § 44a Abs. 3 und 4 werden ersetzt:

- a) in Abs. 3 und 4 Z 1 und 2 der Betrag „408,40 S“ durch den Betrag „420,10 S“,
- b) in Abs. 3 und 4 Z 3 der Betrag „747,90 S“ durch den Betrag „769,40 S“,
- c) in Abs. 4 Z 4 der Betrag „335,70 S“ durch den Betrag „345,30 S“.

12. Im § 44a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „267,20 S“ durch den Betrag „274,90 S“,
- b) der Betrag „221,50 S“ durch den Betrag „227,90 S“,
- c) der Betrag „80,30 S“ durch den Betrag „82,60 S“,
- d) der Betrag „66,50 S“ durch den Betrag „68,40 S“.

13. Im § 44a Abs. 6 wird der Betrag „454,50 S“ durch den Betrag „467,50 S“ ersetzt.

14. Im § 44a Abs. 7 wird der Betrag „96,70 S“ durch den Betrag „99,50 S“ ersetzt.

15. Im § 44a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „443,20 S“ durch den Betrag „455,90 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „672,70 S“ durch den Betrag „692,00 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „923,10 S“ durch den Betrag „949,60 S“.

16. Im § 44a Abs. 9 wird der Betrag „780,00 S“ durch den Betrag „802,40 S“ ersetzt.

17. Im § 44b werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 der Betrag „7292 S“ durch den Betrag „7501 S“,
- b) in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 der Betrag „9113 S“ durch den Betrag „9375 S“,
- c) in Abs. 1 Z 3 der Betrag „10948 S“ durch den Betrag „11262 S“,
- d) in Abs. 2 Z 3 der Betrag „10069 S“ durch den Betrag „10358 S“.

18. Im § 44c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „43 665 S“ durch den Betrag „44 918 S“,
- b) der Betrag „38 571 S“ durch den Betrag „39 678 S“,
- c) der Betrag „32 063 S“ durch den Betrag „32 983 S“,
- d) der Betrag „24 084 S“ durch den Betrag „24 775 S“.

19. Die Tabelle im § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling						
1							22 082
2							22 832
3							23 587
4							24 431
5							26 252
6							28 164
7							30 078
8							31 926

20. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
1	15 805	17 277	17 794	20 833	18 924	21 143
2	16 105	17 745	18 280	21 404	19 479	21 765
3	16 403	18 217	18 769	21 976	20 035	22 388
4	16 705	18 690	19 255	22 547	20 591	23 009
5	17 015	19 161	19 741	23 118	21 148	23 631
6	17 327	19 633	20 227	23 690	22 292	24 915
7	17 639	20 104	20 714	24 261	23 439	26 198
8	18 038	20 712	21 338	24 995	24 585	27 482
9	18 438	21 316	21 963	25 731	25 731	28 765
10	18 838	21 924	22 587	26 464	26 876	30 048
11	19 237	22 529	23 212	27 200	28 022	31 332
12	19 636	23 135	23 838	27 932	29 169	32 615
13	20 035	23 741	24 461	28 667	30 315	33 898
14	20 434	24 498	25 243	29 584	31 459	35 048
15	20 833	25 259	26 024	30 504	32 606	36 140
16	21 232	26 015	26 807	31 422	33 752	37 231
17	21 634	26 772	27 588	32 340	34 807	38 322

62 der Beilagen

33

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Schilling					
18	22 033	27 531	28 369	33 258	35 780	39 415
19	22 431	28 289	29 149	34 174	36 754	40 614
20	22 831	29 045	29 929	34 973	37 729	41 866
21	23 232	29 801	30 711	35 771	38 704	43 118
22	23 832	30 938	31 884	36 969	40 166	44 998

21. § 70 Abs. 1 lautet:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltzzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1995 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1995 um 2,87% erhöht.“

22. Dem § 76 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Es treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. § 26 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Juli 1994,
3. § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Z 5 lit. a, § 41 Abs. 1, § 44, § 44a Abs. 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. . . /199., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. m sublit. aa lautet:

„aa) der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen IV und V,“

2. § 19 zweiter und dritter Satz lautet:

„Für Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.“

3. § 51 lautet:

„Spielbankenaufsicht“

§ 51. Die Tagesgebühr der mit der Spielbankenaufsicht betrauten Beamten kann vom Bundesminister für Finanzen abweichend von den Ansätzen des § 13 festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Tagesgebühr ist der Mehraufwand maßgebend, der dem Beamten in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entsteht.“

4. Die Überschrift zu § 68 lautet:

„Post- und Telegraphenverwaltung und Fernmeldehoheitsverwaltung“

5. Im § 68 Abs. 1 werden nach dem Ausdruck „im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ die Worte „und in der Fernmeldehoheitsverwaltung“ eingefügt.

6. Dem § 77 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Es treten in Kraft:

1. § 68 Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1993,
2. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. m sublit. aa, § 19 und § 51 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995.“

Artikel V

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBI. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 37a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBI. Nr. 173/1965, entsendet sind.“

2. *Dem § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 37a Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 2a Z 2 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1972, BGBI. Nr. 30/1973,“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992,“ ersetzt.*

2. *Im § 12 Abs. 3 Z 3 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1972“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991“ ersetzt.*

3. *§ 14a lautet:*

Sonderbestimmungen für die Jahre 1994 und 1995

§ 14a. (1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1995 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 Schilling hinzuzurechnen.“

4. *Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 2a Z 2 und § 12 Abs. 3 Z 3 mit 1. Jänner 1994,
2. § 14a samt Überschrift mit 1. Jänner 1995.“

Artikel VII

Änderung des Auslandseinsatzzulagengesetzes

Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBI. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82, 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, sowie die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, sind für die Dauer des Einsatzes auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten nicht anzuwenden.“

2. *Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBI. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 1 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 53 bis 57 und 61 auf die Pensionsansprüche der nach dem Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBI. Nr. 313, behandelten ehemaligen Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, anzuwenden.“

2. § 6 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenüßvordienstzeit.“

3. Im § 13d Abs. 6 entfallen die Z 4 und 5; die bisherigen Z 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung „4.“ bis „7.“.

4. An die Stelle der §§ 15 bis 15e treten folgende Bestimmungen:

„Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“

§ 15. (1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension auf Grund dieser Versicherung gehabt hätte,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebende Bemessungsgrundlage,
3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage.

(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abs. 1 Z 3 sind Anwartschaften oder Ansprüche

1. auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Bundesbeamten vergleichbar sind,
 2. auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
 3. auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
 4. auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 5. auf Grund des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
 6. auf Grund des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 7. auf Grund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,
 8. auf Grund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313,
 9. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 10. auf Grund sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 11. auf Grund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft
- sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsbezuges gleichzuhalten.

(3) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes oder emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenüß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Stichtag geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

(4) Die im Abs. 1 Z 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenüßfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenüß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und

2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(5) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes oder eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührten, und
2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 des Nebengebührenzulagengesetzes mit 1% des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührenden Ruhebezuges maßgebend waren, und
2. der Betrag, der der um 25% erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag gebührte.

(7) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.

(8) Stichtag im Sinne des Abs. 3 Z 2 ist der letzte Tag des Kalendermonates, der dem Sterbetag des Beamten vorausgeht; ist der Beamte jedoch an einem Monatsletzten verstorben, dann dieser Tag.

(9) Die dieses Bundesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen(Witwer)pension oder eines Witwen- und Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinne der §§ 321 und 460c ASVG.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der Hundertsatz des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist in den Fällen, in denen nur eine um die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 oder für einen außerordentlichen Versorgungsgenuß nicht ermitteln, so gelten 125% der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 15b. (1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten,
2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Versorgungsgenuß,
3. einer allfälligen Versorgungsgenußzulage gemäß § 22 Abs. 2 Z 1,
4. einer allfälligen Nebengebührenzulage gemäß § 6 des Nebengebührenzulagengesetzes und
5. einer allfälligen Haushaltzulage

nicht den Betrag von 16 000 S, so sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die in den Z 2 bis 4 genannten Bestandteile des Versorgungsbezuges gleichmäßig soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Versorgungsbezug den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus jeweils ergebenden Hundertsätze des Versorgungsgenusses, der Versorgungsgenusszulage und der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16 000 S ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V unter Berücksichtigung einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. die Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,
3. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, jedoch mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung, oder
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
4. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und der im § 15 Abs. 2 genannten Vorschriften,
5. außerordentliche Versorgungsbezüge und
6. Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder
2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges festzustellen. Sie gebürt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebürt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebürt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges gebürt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(10) Der Erhöhungsbetrag gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

Meldung des Einkommens

§ 15c. (1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

§ 15d. (1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der

Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.“

5. *§ 19 Abs. 5 lautet:*

„(5) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60% des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.“

6. *§ 21 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte.“

7. *§ 22 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Versorgungsgenüßzulage beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der nach § 12 in Betracht kommenden Ruhegenüßzulage.“

8. *Im § 24 Abs. 4 wird das Zitat „§ 15 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 7“ ersetzt.*

9. *Dem § 53 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei Militärpersonen auf Zeit hat die Dienstbehörde die Ruhegenüßvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis anzurechnen.“

10. *Nach § 57a werden folgende §§ 57b und 57c eingefügt:*

„§ 57b. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche

1. der unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 27. April 1922, BGBl. Nr. 266 (Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922 und vom 12. April 1927, BGBl. Nr. 150, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 124, fallenden ehemaligen Postexpedienten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, und
 2. der unter die Verordnungen der Bundesregierung vom 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 611 (Postbotenprovisionsverordnung), und vom 7. Dezember 1926, BGBl. Nr. 375, in der Fassung der Verordnung vom 2. April 1930, BGBl. Nr. 123, oder unter das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, fallenden Teilnehmer am ehemaligen Provisionsfonds für Postboten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen,
- mit den Maßgaben gemäß Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(2) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage und die Haushaltszulage sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nicht vollbeschäftigt waren, im gleichen Verhältnis wie bei der erstmaligen Festsetzung oder, falls sie erst nach dem 31. Dezember 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, im Verhältnis der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Bediensteten zur Arbeitszeit des betreffenden Bediensteten zu kürzen.

(3) Die §§ 53 bis 57 und 61 sind nicht anzuwenden.

§ 57c. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1923 Anspruch auf Pensionsversorgung haben, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als ruhegenüßfähiger Monatsbezug gilt das Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe E in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse III.
2. § 63 Abs. 1 Z 5 ist anzuwenden.
3. Abschnitt VIII ist nicht anzuwenden.“

11. *Dem § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) § 1 Abs. 10, § 6 Abs. 2 vierter Satz, § 13d Abs. 6, die §§ 15 bis 15d samt Überschriften, § 19 Abs. 5, § 21 Abs. 3 erster Satz, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 53 Abs. 6, § 57b, § 57c und § 62a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199 sowie der Entfall des § 15e samt Überschrift treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

62 der Beilagen

39

12. *Im §62a Abs. 2 wird das Zitat „§§ 15 bis 15e in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr.334/1993“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199.“ ersetzt.*

Artikel IX**Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes**

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.“

2. *Dem § 16a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Abs. 1 und 2 sind ferner nicht anzuwenden, wenn

1. ein in den §§ 31 oder 87 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenes Fixgehalt oder
2. ein Gehalt nach § 42 Abs. 1 letzter Satz oder § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 oder
3. ein Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes

dem Ruhegenuss zugrunde zu legen ist.“

3. *Im § 18b Abs. 2 wird das Zitat „§§ 15 bis 15e des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199.“ ersetzt.*

4. *Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 7 Abs. 1, § 16a Abs. 5 und § 18b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel X**Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6a Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den gemäß § 17a dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 15a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Hundertsatz,
2. für jede Halbwaise 24% und
3. für jede Vollwaise 36%

der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.“

2. *Im § 17a wird das Zitat „§§ 15 bis 15e“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d“ ersetzt.*

3. *Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 6a Abs. 6 und § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XI**Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986**

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Die Tabelle im § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	21 375	16 350	14 514	13 053
2	21 861	16 675	14 746	13 266
3	22 343	17 007	14 982	13 474
4	22 829	17 361	15 216	13 687
5	23 318	17 713	15 447	13 900
6	24 021	18 455	15 951	14 321
7	24 730	19 192	16 242	14 567
8	25 428	19 933	16 530	14 809
9	26 135	20 671	16 822	15 059
10	26 838	21 410	17 128	15 302
11	27 737	22 147	17 445	15 561
12	28 637	22 725	17 758	15 822
13	29 533	23 300	18 084	16 089
14	30 431	23 876	18 418	16 353
15	31 331	24 450	18 744	16 621
16	32 230	25 026	19 077	16 889
17	33 128	25 603	19 406	17 176
18	34 029	26 179	19 735	17 459
19	35 794	27 531	20 604	18 139
20	37 564	28 885	21 471	18 835

2. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 936 S, in der Verwendungsgruppe B 1 671 S, in der Verwendungsgruppe C 1 144 S und in der Verwendungsgruppe D 965 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

3. Die Tabelle im § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwen- dungs- stufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Errei- chen der Gehalts- stufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	13 588	12	17 952	22 662	27 377	32 083	34 436
A 2	9 709	10, 2. Jahr	13 223	16 998	20 775	24 550	28 328
A 3	3 918	10	5 051	6 299	7 557	8 807	10 058
B 1	7 977	13	12 954	17 720	22 700	—	—
B 2	5 949	13	7 158	8 260	9 477	10 693	11 302
B 3	3 319	13	4 235	5 083	6 003	6 916	—
B 4	1 993	10	2 314	2 629	2 840	—	—
B 5	1 643	10	1 915	2 190	2 460	2 730	—
C 1	2 561	13	3 014	3 637	4 253	4 871	5 489
C 2	2 262	15	2 825	3 533	4 235	4 587	—
C 3	1 359	13	1 908	2 522	3 141	3 758	—
C 4	528	13	792	1 056	1 322	1 583	—
D 1	671	10	968	1 274	1 573	1 870	—

4. § 28 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister
 - a) bis einschließlich des 950. Punktes 24,70 S
 - b) ab dem 951. Punkt 4,90 S

für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 132,20 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 193,60 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 299,00 S,

62 der Beilagen

41

- d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 149,60 S und
- e) ab dem 96. Punkt 88,00 S
- für jeden vollen Punkt;
- 3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
- a) bis einschließlich des 6. Punktes 140,90 S,
- b) für den 7. Punkt 281,60 S,
- c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 562,80 S,
- d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 844,60 S,
- e) für den 14. und 15. Punkt 633,10 S,
- f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 422,20 S und
- g) ab dem 21. Punkt 281,60 S
- für jeden vollen Punkt;
- 4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 162,70 S für jeden vollen Punkt.“

5. *Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „2 566 S“ durch den Betrag „2 640 S“ und der Betrag „13,60 S“ durch den Betrag „14,00 S“ ersetzt.*

6. *Im § 29a wird der Betrag „3 533 S“ durch den Betrag „3 634 S“ ersetzt.*

7. *§ 76 Abs. 4 lautet:*

„(4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, ist vom Bediensteten ein besonderer Beitrag zu entrichten. Dieser besondere Beitrag wird nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälliger Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat. Der besondere Beitrag ist nach erfolgter Anrechnung durch Abzug vom Monatsbezug, vom Zuschuß nach diesem Abschnitt, von der Abfertigung oder der Abfindung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, allenfalls jedoch auf gerichtlichem Weg, hereinzubringen.“

8. *§ 77 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 75 sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 81 ergebenden Abänderungen anzuwenden.“

9. *§ 93a Abs. 1 lautet:*

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltzulage) jener Bediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1995 gemäß § 70 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1995 um 2,87% erhöht.“

10. *Dem § 95d wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 12, § 29 Abs. 2, § 29a, § 76 Abs. 4, § 77 Abs. 1 und § 93a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Artikel XII

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 20 Z 6 lautet:*

„6. die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (in der Folge „Arbeitskreise“ genannt) gemäß § 39 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993, § 106a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, § 14b des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und § 25a des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25.“

2. *§ 23 Abs. 2 Z 5 lautet:*

„5. die Arbeitskreise nach § 20 Z 6 für ihre Dienststelle.“

3. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sind auf die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6 anzuwenden.“

4. § 28 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Vorsitzenden der Arbeitskreise nach § 20 Z 6.“

5. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 20 Z 6, § 23 Abs. 2 Z 5, § 27 Abs. 7 und § 28 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XIII**Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 lautet:

„Aufnahmeverfahren“

§ 28. (1) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind in den Unterabschnitten B bis F geregelt.

(2) Von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung gelangt, daß die ausgeschriebene Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann.

(3) Dem Aufnahmeverfahren nach Abs. 1 oder dem Besetzungsverfahren nach Abs. 2 sind nur jene Bewerber und Bewerberinnen zu unterziehen, die

1. die im § 22 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(4) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber und Bewerberinnen die im § 22 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 22 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme oder Besetzung.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 3 Z 2 erfüllen auch Bewerber und Bewerberinnen, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
2. des gewünschten Dienstortes entspricht.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, sind hiervon formlos zu verständigen.“

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen“

§ 36a. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber und Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt worden sind, hiervon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, daß die Bewerbung aufrechtbleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

(3) Bei Besetzung einer Planstelle nach § 28 Abs. 2 hat die Verständigung auch den Hinweis zu enthalten, daß von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens abgesehen wurde, weil die Planstelle mit einem oder einer Bundesbediensteten besetzt werden konnte.“

3. § 53 samt Überschrift entfällt.

4. § 58 lautet:

„§ 58. § 52 ist anzuwenden.“

62 der Beilagen

43

5. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 11 wird angefügt:

„11. § 28 samt Überschrift, § 36a samt Überschrift und § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. sowie der Entfall des § 53 samt Überschrift mit 1. Jänner 1995.“

Artikel XIV

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Landeslehrer, auf den § 15 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 7 Z 1 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

2. § 15 Abs. 6 bis 8 lautet:

„(6) Dem Landeslehrer, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Der Landeslehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder
2. Mitglied des Europäischen Parlaments
ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(8) Auf einen gemäß Abs. 7 Z 1 außer Dienst gestellten Landeslehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.“

3. Dem § 123 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Es treten in Kraft:

1. Anlage Art. I Abs. 6 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199., mit 1. Jänner 1994,
2. § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199., mit 1. Jänner 1995.“

4. In der Anlage Art. I Abs. 6 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.

5. In der Anlage Art. I Abs. 9 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 6“ ersetzt.

Artikel XV

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985, BGBI. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lehrer, auf den § 15 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 7 Z 1 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.“

2. § 15 Abs. 6 bis 8 lautet:

„(6) Dem Lehrer, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Der Lehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder
2. Mitglied des Europäischen Parlaments
ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(8) Auf einen gemäß Abs. 7 Z 1 außer Dienst gestellten Lehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschie- denes Mitglied einer Landesregierung ist.“

3. § 44 lautet:

„Lehrpflichtermäßigung“

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflicht- ermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßen Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

(2) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Ausübung der Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(3) Die Lehrpflichtermäßigung darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen. Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, daß mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

(4) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

(5) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Davon kann die Dienstbehörde aus wichtigen öffentlichen Interessen abgehen. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden.

(6) Der Ersatz gemäß Abs. 1 Z 3 hat zu umfassen:

1. den dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Lehrer und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden Bezüge, von denen der Lehrer einen Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, oder gemäß § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBI. Nr. 485/1971, zu leisten hat.“

4. Nach § 121a wird folgender § 121b eingefügt:

„§ 121b. Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 44 in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung gewährt wurden, sind auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren gemäß § 44 Abs. 4 in der ab 1. September 1995 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen.“

5. Dem § 127 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Es treten in Kraft:

1. Anlage Art. I Abs. 5 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1994,
2. § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Jänner 1995,
3. Anlage Art. II Abschnitt 3 Z 3.1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. Februar 1995,
4. § 44 samt Überschrift und § 121b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. mit 1. September 1995.“

6. In der Anlage Art. I Abs. 5 wird der Ausdruck „Für Personen“ durch den Ausdruck „Für Inländer und für sonstige Personen“ ersetzt.

7. In der Anlage Art. I Abs. 8 wird der Ausdruck „über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 5“ durch den Ausdruck „auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 5“ ersetzt.

8. Anlage Art. II Abschnitt 3 Z 3.1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden bei Religionslehrern ersetzt durch die abgeschlossene theologische Hochschulbildung oder die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie.“

Artikel XVI

Änderung des Verwaltungskademiegesetzes

Das Verwaltungskademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „Gebührenstufe 5“ durch den Ausdruck „Gebührenstufe 3“ ersetzt.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Wehrgesetzes 1990

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 Abs. 3b wird folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) § 69 Abs. 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

2. Nach § 69 Abs. 17 wird folgender Abs. 17a eingefügt:

„(17a) Zeitsoldaten, die in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen werden, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung als Militärperson vorangeht, als vorzeitig aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen.“

Artikel XVIII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65a wird der Betrag „21 221 S“ durch den Betrag „21 830 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	24 398	—	—
2	27 079	—	—
3	29 764	—	—
4	32 449	—	—
5	35 133	—	—
6	37 817	—	—
7	40 505	—	—
8	42 265	44 515	—
9	44 816	47 198	47 827
10	47 369	49 884	50 511
11	49 924	52 570	55 882
12	52 475	55 254	63 936
13	55 026	57 935	66 620
14	57 712	63 304	69 305
15	60 394	68 672	71 987
16	63 081	71 358	74 673

3. § 66 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ein festes Gehalt gebührt dem

1. Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 81 761 S,
2. Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 81 761 S und
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 90 895 S.“

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „3 983 S“ durch den Betrag „4 097 S“ ersetzt.

5. Im § 68d Abs. 2 wird der Betrag „3 620 S“ durch den Betrag „3 724 S“ ersetzt.

6. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Richter eine der in § 17 oder § 19 Z 1 BDG 1979 angeführten Funktionen inne hat.“

7. Dem § 173 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 65a, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 68d Abs. 2 und § 83 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XIX**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments;“

2. Nach § 177 wird folgender § 178 angefügt:

„§ 178. § 1 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XX**Änderung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle**

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 lautet:

Gehaltsstufe	Gehalt Schilling
2	21 062
3	21 062
4	21 062
5	21 062
6	22 581
7	25 606
8	27 126
9	28 643
10	30 155
11	31 676
12	33 190
13	34 707
14	36 223
15	37 737
16	38 401
17	39 058
18 1. und 2. Jahr	39 713
18 ab 3. Jahr	40 374

2. Dem Art. IV wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/199. tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel XXI**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 treten außer Kraft:

1. das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231, zuletzt geändert durch das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 334,
2. das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967, zuletzt geändert durch das Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 334,
3. Art. II und IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1980, mit dem das BDG 1979 geändert wird,
4. Art. VIII der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981,
5. Art. VI und VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982,
6. Art. IV Abs. 3 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983, mit dem das BDG 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden,
7. Art. XXI Abs. 4 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
8. Art. III, Art. V und Art. VI Abs. 1 und 2 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983,
9. Art. VII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, mit dem das BDG 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
10. die Art. V bis VII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550,
11. Art. V Abs. 2 und Art. VI der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985,
12. Art. VIII Abs. 1 bis 4 der 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 572/1985,
13. Art. VI der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986,
14. Art. V der 37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986,
15. Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 389/1986, mit dem das BDG 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
16. Art. XI der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,
17. Art. V der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 238/1987,
18. Art. IV der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 287.